

FIDES

Wir sind Vertrauen.

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater
IT-Berater | Unternehmerberater

TESTIERTE EINZELAUSFERTIGUNG

BÜRGERSCHAFTSBANK BREMEN GMBH, BREMEN

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020
und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020

FIDES Treuhand GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

13337 20 10202

**Bürgschaftsbank Bremen GmbH
Bremen**

Jahresbilanz zum 31. Dezember 2020

Aktivseite	31.12.2020		31.12.2019
	EUR	EUR	EUR
1. Barreserve			
a) Kassenbestand		29,64	477,60
2. Forderungen an Kreditinstitute			
a) täglich fällig	2.460.837,71		1.083.231,75
b) andere Forderungen	<u>1.989.773,25</u>		<u>2.993.393,93</u>
		4.450.610,96	4.076.625,68
3. Forderungen an Kunden		70.615,40	119.445,40
darunter:			
durch Grundpfandrechte gesichert 0,00 Euro (i. V. 0,00 Euro)			
Kommunalkredite 0,00 Euro (i. V. 0,00 Euro)			
4. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere			
a) Anleihen und Schuldverschreibungen			
aa) von öffentlichen Emittenten	1.247.161,17		1.256.043,17
ab) von anderen Emittenten	<u>4.698.758,44</u>		<u>4.780.563,19</u>
		5.945.919,61	6.036.606,36
5. Beteiligungen		8.000,00	8.000,00
6. Anteile an verbundenen Unternehmen		2.387.081,20	2.387.081,20
darunter:			
an Kreditinstituten 0,00 Euro (i.V. 0,00 Euro)			
darunter:			
an Finanzdienstleistungsinstituten 0,00 Euro (i.V. 0,00 Euro)			
7. Immaterielle Anlagewerte			
a) entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		1.118,00	0,00
8. Sachanlagen		136.922,00	75.988,00
9. Sonstige Vermögensgegenstände		31.564,98	8.144,08
10. Rechnungsabgrenzungsposten		46.400,00	52.200,00
Summe der Aktiva		<u><u>13.078.261,79</u></u>	<u><u>12.764.568,32</u></u>

	Passivseite		
	31.12.2020		31.12.2019
	EUR	EUR	EUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten			
a) täglich fällig	0,00		0,00
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	<u>0,00</u>		<u>0,00</u>
		0,00	<u>0,00</u>
2. Sonstige Verbindlichkeiten		53.820,64	91.261,86
3. Rechnungsabgrenzungsposten		246,96	1.028,12
4. Rückstellungen			
a) Andere Rückstellungen		3.829.341,50	3.613.853,06
5. Fonds für allgemeine Bankrisiken		800.000,00	800.000,00
6. Eigenkapital			
a) gezeichnetes Kapital	3.300.000,00		3.300.000,00
b) Kapitalrücklage	1.003.111,21		1.003.111,21
c) Gewinnrücklagen			
ca) andere Gewinnrücklagen	3.955.314,07		3.591.395,52
d) Bilanzgewinn	<u>136.427,41</u>		<u>363.918,55</u>
		8.394.852,69	8.258.425,28
Summe Passiva		<u><u>13.078.261,79</u></u>	<u><u>12.764.568,32</u></u>
Eventualverbindlichkeiten			
Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und gewährten Beteiligungsgarantien		64.423.315,09	64.545.922,89
-- davon rückverbürgt: EUR 46.535.438,49 (Vorjahr: 44.732.674,18) --			

26.03.2021

**Bürgschaftsbank Bremen GmbH
Bremen**

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020**

	1.1. - 31.12.2020			1.1. - 31.12.2019
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Zinserträge aus				
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften		0,00		0,00
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schulbuchforderungen		70.504,97		74.157,50
			70.504,97	
2. Zinsaufwendungen			-5.870,55	-3.752,08
3. Provisionsergebnis			1.515.976,13	1.593.659,43
4. Sonstige betriebliche Erträge			102.347,34	98.253,87
5. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen				
a) Personalaufwand				
aa) Löhne und Gehälter	-574.187,50			-501.947,77
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-114.642,76			-97.381,28
darunter:		-688.830,26		
für Altersversorgung 13.890,28 Euro (i.V. 12.368,76 Euro)				
b) Andere Verwaltungsaufwendungen		-382.301,62		-383.652,87
			-1.071.131,88	
6. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen			-16.289,71	-13.662,00
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen			-1.348,00	-2.349,00
8. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft			-446.642,89	-386.734,25
9. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere			-11.118,00	-12.673,00
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit			136.427,41	363.918,55
11. Jahresüberschuss			136.427,41	363.918,55
12. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr			363.918,55	494.009,74
13. Einstellung in Gewinnrücklagen in andere Gewinnrücklagen			-363.918,55	-494.009,74
14. Bilanzgewinn			136.427,41	363.918,55

Anhang 2020

Die Bürgschaftsbank Bremen GmbH mit Sitz in Bremen ist beim Amtsgericht Bremen unter der Nummer HRB 3081 in das Handelsregister eingetragen.

A. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB), den einschlägigen Vorschriften des GmbH-Gesetzes - unter Berücksichtigung der ergänzenden Vorschriften des Kreditwesengesetzes - sowie der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) aufgestellt. Entsprechend erfolgte die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach den Formblättern der RechKredV.

B. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden entspricht den allgemeinen Bewertungsvorschriften der §§ 252 ff. HGB unter Berücksichtigung der für Kreditinstitute geltenden Sonderregelungen (§§ 340 ff. HGB). Im Jahresabschluss zum 31.12.2020 werden grundsätzlich die gleichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wie im Vorjahresabschluss angewandt. Im Berichtsjahr wurden erstmalig Pandemie-bedingte pauschalisierte Einzelrückstellungen (mit 50 % des Eigenrisikos) für hiervon betroffene Wirtschaftszweige gebildet. Die für Bürgschaften sowie Garantien gebildeten Rückstellungen, inklusive der pauschalisierten Rückstellungen, (EUR 3,7 Mio.) wurden vom Bürgschaftsvolumen unter dem Bilanzstrich abgesetzt.

Die Forderungen an Kreditinstitute wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Die Forderungen an Kunden enthalten Forderungen aus Bürgschafts- und Garantieprovisionen, die größtenteils wertberichtigt wurden sowie Forderungen an die Tochtergesellschaft, die Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Bremen GmbH.

Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere sind dem Anlagevermögen in Höhe von EUR 3.726.707,00 (Buchwert) zugeordnet. Da die Wertpapiere bis zur Endfälligkeit gehalten werden sollen, werden die bezahlten Agien linear über die Restlaufzeit abgeschrieben. Die wie Anlagevermögen behandelten Schuldverschreibungen und andere festverzinslichen Wertpapiere werden nach dem gemilderten Niederstwertprinzip bewertet. Zum Bilanzstichtag ergaben sich hieraus keine vermiedenen Abschreibungen.

Die festverzinslichen Wertpapiere des Umlaufvermögens werden nach dem strengen Niederstwertprinzip (Anschaffungskosten oder niedriger Kurswert bzw. Marktpreis) bewertet. Soweit der Kurswert des Stichtages über dem Buchwert lag, wurden die Wertpapiere mit dem Kurswert bzw. maximal mit den Anschaffungskosten angesetzt. In 2020 sind Abschreibungen in Höhe von EUR 10.575,00 (i.Vj. EUR 1.850,00) vorgenommen worden.

Die Sachanlagen wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die Abschreibungen erfolgten nach der linearen Methode entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Für abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände, deren Anschaffungskosten, vermindert um die darin enthaltenen Vorsteuerbeträge, mindestens EUR 150,00 betragen, jedoch EUR 1.000,00 nicht übersteigen, wurde ein Sammelposten gebildet. Dieser wird im Geschäftsjahr der Bildung und in den folgenden vier Wirtschaftsjahren mit jeweils einem Fünftel gewinnmindernd aufgelöst.

Die Verbindlichkeiten wurden mit dem Erfüllungsbetrag passiviert.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle zum Bilanzstichtag erkennbaren Risiken berücksichtigt. Die Rückstellungen werden mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt.

Forderungen und Verbindlichkeiten in fremder Währung, Termingeschäfte und bestellte Sicherheiten für Verbindlichkeiten bestanden zum Bilanzstichtag nicht.

C. Angaben zur Bilanz

Die Forderungen an Kreditinstitute in Höhe von EUR 4.450.610,96 (Vorjahr EUR 4.076.625,68) richten sich gegen drei Gesellschafter der Bank (gleichzeitig Forderungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht).

Die in der Bilanz ausgewiesenen Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapiere i.H.v. EUR 5.945.919,61 betrafen zwei börsennotierte Landesanleihen sowie Bankschuldverschreibungen und Pfandbriefe. In der Beteiligung i.H.v. EUR 8.000,00 sind keine börsenfähigen Wertpapiere enthalten.

Die Forderungen gegenüber Kunden in Höhe von EUR 70.615,40 sind zum 31.12.2020 in Höhe von EUR 15.608,13 einzelwertberichtigt. In dem Posten sind Forderungen gegen das verbundene Unternehmen in Höhe von EUR 18.768,36 enthalten.

Die sonstigen Vermögensgegenstände betreffen Umsatzsteuererstattungen.

Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen im Wesentlichen Verbindlichkeiten gegenüber den Rückbürgen i.H.v. EUR 7.056,00 (i.Vj. EUR 0) sowie sonstige Verbindlichkeiten i.H.v. EUR 40.256,66 (i.Vj. EUR 71.328,63), wovon EUR 27.882,07 Rückzahlungsverpflichtungen sind.

Die anderen Rückstellungen betreffen i.H.v. EUR 3.728.841,50 Einzelrückstellungen sowie pauschalierte Einzelrückstellungen für Bürgschafts- und Garantierisiken und i.H.v. EUR 100.500,00 übrige Rückstellungen.

Laufzeitgliederung ausgewählter Bilanzposten:

	bis 3 Monate EUR	mehr als 3 Monate bis 1 Jahr EUR	mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre EUR	mehr als 5 Jahre EUR	mit unbe- stimmter Laufzeit EUR
Andere Forderungen an Kreditinstitute	1.989.773,25	0,00	0,00	0,00	0,00
Forderungen an Kunden	60.535,40	3.360,00	6.720,00	0,00	0,00
Schuldverschreibungen und andere festver- zinsliche Wertpapiere	0,00	1.011.199,96	3.253.077,19	1.681.642,46	0,00

Die übrigen Verbindlichkeiten und Forderungen waren täglich fällig.

Die Entwicklung und Zusammensetzung des Anlagevermögens zeigt das Anlagengitter auf der folgenden Seite. Die ausgewiesenen Sachanlagen betreffen ausschließlich Gegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung. Sicherheiten wurden seitens der Bürgschaftsbank nicht gestellt.

Weitere Angaben zu den Bilanzposten:

Die ausgewiesenen Eventualverbindlichkeiten betreffen Bürgschaftsübernahmen in Höhe von EUR 65.628.967,71 und übernommene Beteiligungsgarantien der Gesellschaft in Höhe von EUR 2.523.188,88. Mit einer Inanspruchnahme aus den Haftungsverhältnissen ist auf Grund der Einschätzung der wirtschaftlichen Situation der Kreditnehmer nur in Höhe der gebildeten Einzelrückstellungen (EUR 3.728.841,50) zu rechnen.

D. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

In den Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen sind keine außerplanmäßigen Abschreibungen enthalten.

E. Sonstige Angaben

Termingeschäfte:

Termingeschäfte wurden nicht getätigt.

Angaben nach § 285 Nr. 3 HGB:

Aus dem bestehenden Mietverhältnis bestehen hochgerechnet für die folgenden acht Jahre finanzielle Verpflichtungen i.H.v. EUR 500.704,32.

Angaben nach § 285 Nr. 3a HGB:

Sonstige wesentliche finanzielle Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz enthalten sind und nicht nach §§ 251 oder 285 Nr. 3 HGB anzugeben sind, bestehen nicht.

Anzahl der **Mitarbeiter** (ohne Geschäftsführung):

Während des Geschäftsjahres waren 7 (Vj. 7) Mitarbeiter beschäftigt.

Honorar des Abschlussprüfers:

Abschlussprüfung	29.900,00 EUR
Sonstige Bestätigungs- und Bewertungsleistungen	6.500,00 EUR
Steuerberatungsleistungen	0,00 EUR
Sonstige Leistungen	<u>1.125,00 EUR</u>
	<u>37.525,00 EUR</u>

Angaben zu den Bezügen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung:

Mitgliedern des Verwaltungsrates wurden keine Bezüge gewährt. Auf die Angabe der Gesamtbezüge der Geschäftsführung wird unter Berufung auf § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

Anteilsbesitz

Die Bürgschaftsbank Bremen hält 100 % der Anteile an der Mittelständischen Beteiligungsgesellschaft Bremen mbH, Bremen. Das Eigenkapital der Gesellschaft betrug zum 31. Dezember 2019 insgesamt EUR 2.943.939,93 und es wurde ein Jahresüberschuss in Höhe von EUR 94.197,74 ausgewiesen.

Angaben zu den Mitgliedern des Bürgschaftsausschusses, des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung:

Der **Bürgschaftsausschuss** setzt sich im Berichtsjahr folgendermaßen zusammen:

- | | |
|--|--|
| 1. Für die Volksbanken: | Rainer Oltmanns
(Vorsitzender)

Holger Riekenberg |
| 2. Für die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute und Die Sparkasse Bremen AG: | André Renelt
(stv. Vorsitzender)

Thorsten Schulz |
| 3. Für die Handelskammer Bremen - IHK für Bremen und Bremerhaven: | Dr. Peter Dahlke |
| 4. Für das private Bankgewerbe: | Volker Dießelberg

Antje Menke |
| 5. Für den Handelsverband Nordwest e.V.: | Jan König |
| 6. Für die Bundesrepublik Deutschland: | Claudia Maleki |
| 7. Für die Handwerkskammer Bremen: | Angelika Pfeifer
(bis 31.12.2020) |
| 8. Für die Freie Hansestadt Bremen: | Thorsten Resch |
| 9. Für die Unternehmensverbände im Lande Bremen e.V.: | Ralph Streit |
| 10. Für die WFB Wirtschaftsförderung Bremen GmbH: | Thorsten Tendahl |
| 11. Für die Bremer Aufbau-Bank GmbH: | Ansgar Wilhelm |

Der **Verwaltungsrat** setzt sich im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

1. Für die Volksbanken: Thomas Meyer-Vierow
(Vorsitzender bis 31.01.2021)
Direktor der Bremische Volksbank e.G.
2. Für die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit
und Europa der Freien Hansestadt Bremen: Thorsten Resch
(stv. Vorsitzender)
Oberregierungsrat
3. Für das private Bankgewerbe: Ludwig Blomeyer-Bartenstein
Vorsitzender der Geschäftsleitung
Deutsche Bank AG
4. Für die Bremer Aufbau-Bank GmbH: Kai Sander (bis 31.12.2020)
Geschäftsführer
5. Für die Industrie- und Handelskammern: Günther Lübbe
Geschäftsführer und Syndicus
der Handelskammer Bremen
6. Für die Handels- bzw. Industrieverbände: Jörn P. Makko
Hauptgeschäftsführer des
Bauindustrieverbandes
Niedersachsen-Bremen e.V.
7. Für die Handwerkskammer: Andreas Meyer
Hauptgeschäftsführer der
Handwerkskammer Bremen
8. Für den Senator für Finanzen der
Freien Hansestadt Bremen: Dr. Niels Weller (bis 31.10.2020)
Leiter des Kredit- und Vermögensreferates

Matthias Wieneke (ab 01.11.2020)
stv. Leiter des Kredit- und Vermögens-
referates
9. Für die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute
und Die Sparkasse Bremen AG: Ingo Wünsche
Bankabteilungsdirektor

Geschäftsführung:

Sabine Brenn (Bankkauffrau) hauptberuflich

Andreas Bude (Bankfachwirt) hauptberuflich

Nachtragsbericht:

Hinsichtlich der Auswirkungen durch die Corona-Pandemie weisen wir auf unsere Darstellung im Abschnitt III. Prognosebericht des Lageberichts hin.

Ergebnisverwendung:

Gemäß § 4 der Satzung ist der Jahresüberschuss von EUR 136.427,41 zu thesaurieren.

Bremen, 10.03.2021

Bürgschaftsbank Bremen GmbH

gez. Sabine Brenn

Geschäftsführerin

gez. Andreas Bude

Geschäftsführer

I. Grundlagen des Unternehmens

- Geschäftsmodell

Die Bürgschaftsbank Bremen GmbH (kurz BBB) gehört zu einer bundesweit agierenden Gruppe von Förderinstitutionen und ist damit ein regional bedeutsamer Baustein einer schlagkräftigen Mittelförderung in Deutschland. Als Risikopartner an der Seite kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) sowie Angehöriger der Freien Berufe ist die BBB immer dann ein verlässlicher Finanzierungspartner für die Kreditwirtschaft, wenn zur Umsetzung gewerblicher Finanzierungen keine ausreichenden Sicherheiten zur Verfügung stehen. Durch die Übernahme von Ausfallbürgschaften und Beteiligungsgarantien ermöglicht die Bürgschaftsbank u.a. Existenzgründungen, Wachstumsfinanzierungen, Unternehmensnachfolgen und Investitionen. Die BBB ist eine Selbsthilfeeinrichtung der Bremer Wirtschaft. Zu ihrem Gesellschafterkreis zählen eine Vielzahl von Kreditinstituten, die Bremer Aufbau-Bank, die Handels- und Handwerkskammern, die Wirtschaftsförderung Bremen sowie Fachverbände verschiedenster Wirtschaftszweige. Die Freie Hansestadt Bremen und die Bundesrepublik Deutschland unterstützen die Fördertätigkeit durch die Gewährung von Rückbürgschaften bzw. Rückgarantien. Die BBB gilt in Bremen und Bremerhaven seit Jahrzehnten als bewährtes Wirtschaftsförderungsinstrument.

II. Wirtschaftsbericht

1. Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die Förderung kleiner und mittlerer Bremer Unternehmen durch die BBB setzt eine grundsätzliche Finanzierungsbereitschaft der Kreditinstitute voraus und orientiert sich dann an den Besicherungsbedürfnissen der einreichenden Banken. Die Geschäftsführung legt Wert darauf, gegenüber den Geschäftsbanken als verlässlicher und verbindlicher Finanzierungs- und Risikopartner mit möglichst anwenderfreundlichen Antrags- und Genehmigungsprozessen aufzutreten. Neben den bekannten Zugangswegen bietet auch das „Finanzierungsportal der Deutschen Bürgschaftsbanken“ eine ideale digitale Plattform für eine einfache und unbürokratische Antragstellung.

Die Welt durchlebt durch die Corona-Pandemie eine nie dagewesene schwere Krise mit erheblichen Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen, aber auch auf die Weltwirtschaft; dies ist allen gegenwärtig. Im Kampf gegen die Pandemie-Folgen hat die Bundesregierung in beispielhaftem Umfang Hilfspakete für den Mittelstand bereitgestellt. Der drastische Wegfall von Aufträgen und die damit einhergehenden Umsatzeinbrüche bei gleichzeitig fortlaufenden Kosten führen zur Existenzbedrohung vieler Unternehmen. Dem ist zu Beginn der Pandemie durch Notfall-Maßnahmen begegnet worden. Auch die Bürgschaftsbanken waren Teil dieses Krisenschutzschildes und unterstützen den Mittelstand durch höhere Risikoübernahmen und schnelle und unbürokratische Hilfestellung.

Als erste Hilfsmaßnahmen haben die Bürgschaftsbanken die Bürgschaftsobergrenze pro Unternehmen auf EUR 2,5 Mio. angehoben, wobei die Absicherung des Kreditrisikos 90 % betragen kann. Das Finanzierungsportal der deutschen Bürgschaftsbanken bietet in diesem Zusammenhang eine ideale Plattform für eine einfache und unbürokratische Antragstellung. Für das kleinteilige Kreditgeschäft sind Sonderprogramme aufgelegt worden, die auch eine Verbürgung bis 100 % zulassen. Die Bundesregierung und die Länder unterstützten die Bürgschaftsbanken bei der Umsetzung durch die Gewährung erhöhter Rückbürgschaften. Im zweiten Schritt sind Ende des Jahres auch die Rückgarantien zur Absicherung der Risiken aus den Beteiligungsgeschäften gegenüber den mittelständischen Beteiligungsgesellschaften auf 80 % erhöht worden. Die Regelungen gelten aktuell bis zum 30.06.2021.

Die Bürgschaftsbanken standen als erste Organisation gleich zu Beginn der Krise zur Verfügung. Innerhalb weniger Tage sind nahezu 7.000 Anfragen über das Finanzierungsportal eingegangen (in Bremen ca. 70), die auch alle bearbeitet worden sind. Finanziert wurden diese Anfragen dann allerdings mit wenigen Ausnahmen über die stark subventionierten Hilfsprogramme der Förderbank des Bundes bzw. die bereitgestellten Zuschüsse der KfW und Landesförderinstitute, als diese zur Verfügung standen. Dementsprechend sind auch die Fallzahlen für Corona-bedingte Finanzierungsanfragen bei den Bürgschaftsbanken zurückgegangen.

Die anhaltende Corona-Pandemie hat insofern die laufende Geschäftsentwicklung der BBB nicht unerheblich beeinflusst. Es ist davon auszugehen, dass auch Bestandskunden der BBB ihren kurzfristigen Finanzierungsbedarf über die KfW abgedeckt haben. Losgelöst von Finanzierungen mit Corona-bedingtem Hintergrund hat die BBB allerdings trotz schwieriger Rahmenbedingungen in diesen unsicheren Zeiten weiter klassische Bürgschaftsanträge von den einreichenden Kreditinstituten erhalten und sogar eine Steigerung des Neugeschäftes im Vergleich zum Vorjahr erreicht.

Den Veränderungen innerhalb der regionalen Bankenlandschaft begegnet die BBB durch verstärkte persönliche Kontaktpflege zu den Bankberatern – aktuell insbesondere im Rahmen von Video- und Telefonmeetings – mit dem Verständnis eines effizienten Dienstleisters, der verlässlich, lösungsorientiert und entlastend agiert.

2. Besondere Ereignisse

Die Bürgschaftsbank Bremen GmbH hat bereits in 2019 sämtliche Geschäftsanteile an der Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Bremen mbH (kurz MBB) erworben. Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass die BBB durch den Unternehmenskauf im Interesse des Mittelstandes im Lande Bremen einen nicht unbedeutenden Beitrag zum Erhalt dieses wichtigen Finanzierungsbausteins „Wagniskapitalfinanzierung“ geleistet hat. Dabei verfolgt die Geschäftsführung das Ziel, die Gesellschaft weiter zu entwickeln. Die Geschäfte der MBB werden im Rahmen einer Geschäftsbesorgung durch die Muttergesellschaft BBB geführt. Eigenes Personal beschäftigt die MBB nicht. Die Überleitung der Geschäfte im Zuge der Übernahme der Gesellschaft und die Einarbeitung eines neuen Mitarbeiters in das Geschäftsfeld „Beteiligungsfinanzierungen“ ist ordnungsgemäß erfolgt. Dieser Mitarbeiter ist jedoch nach Beendigung seiner Einarbeitungszeit mit Wirkung zum 30.06.2020 bereits wieder ausgeschieden. Mit Blick darauf war der vorgesehene Aufbau des Geschäftsfeldes vor dem Hintergrund fehlender Personalkapazitäten noch nicht möglich. Die BBB hat noch im abgelaufenen Jahr 2020 einen neuen Erfolg versprechenden Mitarbeiter eingestellt, der jedoch erst zum 01.03.2021 zur Verfügung stand. Die Geschäftsführung ist zuversichtlich, die Belegung des Beteiligungsgeschäftes nun forcieren zu können.

Unternehmer, Gründer sowie Nachfolger suchen verstärkt online nach einfachen und unkomplizierten Finanzierungslösungen. Mit dem, deutschlandweiten Finanzierungsportal haben die Bürgschaftsbanken die Basis dafür geschaffen. Die digitale Plattform bietet ihnen, aber auch Steuer- und Unternehmensberatern sowie Kreditinstituten die Möglichkeit, Finanzierungsanfragen bzw. die Anfragen ihrer Mandanten oder Kunden direkt online an die Bürgschaftsbank zu richten.

3. Geschäftsverlauf

Die Nachfrage nach Ausfallbürgschaften hat im ersten Quartal 2020 gegenüber dem Vorjahr deutlich zugenommen. Zur Bewältigung der im März ausgebrochenen Corona-Pandemie hat die Bundesregierung in beispielhafter Weise Hilfsmaßnahmen beschlossen. Hierbei sollten auch die deutschen Bürgschaftsbanken eine zentrale Rolle spielen. Wenngleich die Corona-bedingten Kreditanfragen im Wesentlichen über die KfW finanziert wurden, so konnte die BBB auch nach Beruhigung der Lage im weiteren Verlauf des Geschäftsjahres 2020 ihrem Förderauftrag gerecht werden und das Neugeschäft steigern.

Im Vergleich zum Vorjahr ist die Anzahl der Neubewilligungen um 17,4 % gestiegen. Im Geschäftsjahr 2020 wurden insgesamt 54 (Vorjahr 46) Unternehmen durch die Übernahme von Ausfallbürgschaften und Beteiligungsgarantien bei der Umsetzung ihrer Finanzierungsvorhaben gefördert. Auch das genehmigte Bürgschafts- und Garantievolumen konnte von TEUR 10.742 (Vorjahr) auf TEUR 11.975 um 11,5 % gesteigert werden. Mit diesen Risikoübernahmen wurde ein Kreditvolumen bzw. Beteiligungsgeschäft in Höhe von TEUR 18.089 (Vorjahr TEUR 16.127) besichert, was einer Steigerung um 12,2 % gegenüber dem Vorjahr entspricht. Allein ~ 64,5 % der Genehmigungen sind den erhöhten Rückbürgschaften des Bundes und Landes zuzuordnen. Aus vorstehend näher beschriebenen Gründen ist die MBB lediglich 1 stille Beteiligung eingegangen (TEUR 150), die die BBB entsprechend garantiert hat (TEUR 105). Präsenzsitzungen des Bürgschaftsausschusses haben seit Beginn der Pandemie nicht stattgefunden, so dass Entscheidungen über die Genehmigung von Anträgen entweder im Umlaufverfahren oder im Rahmen der Eigenkompetenz durch die Geschäftsführung herbeigeführt werden.

Die Nachfrage nach Ausfallbürgschaften war insbesondere in den Wirtschaftszweigen Dienstleistungsgewerbe/sonstiges Gewerbe sowie Gartenbau und Verkehrsgewerbe zu verzeichnen. Im Handwerk und Groß- und Außenhandel war die Nachfrage rückläufig.

Haupteinreicher der BBB sind nach wie vor die Sparkassen und Volksbanken.

Der Bürgschafts-/ Garantiebestand – bestehend aus 344 Unternehmen (Vorjahr 359) – betrug zum Stichtag TEUR 68.152 (Vorjahr TEUR 68.066). Dem hieraus resultierenden Eigenobligo in Höhe von TEUR 21.617 (Vorjahr T€ 23.334) standen neben den Eigenmitteln gemäß CRR von TEUR 9.058 (Vorjahr TEUR 8.694) insgesamt TEUR 3.729 (Vorjahr TEUR 3.520) an Rückstellungen zur Risikovorsorge gegenüber.

Der Bürgschaftsbestand ist bei Betrachtung des Bürgschaftsvolumens stabil geblieben; die Anzahl der im Bestand befindlichen Unternehmen ist im Vergleich zum Vorjahr allerdings um ~4,2 % gesunken. Das niedrigere Eigenobligo bei in etwa gleichem Bürgschaftsbestand ergibt sich aus den erhöhten Rückbürgschaften.

Die Geschäftsführung hat einen Beschluss zur Bildung von Einzelrückstellungen zum 31.12.2020 gefasst. Die Bildung von Rückstellungen erfolgt ausschließlich einzelfallbezogen durch die Geschäftsführung. Es wurden durch die Corona-Krise besonders risikobehaftete Branchen analysiert und in Folge Unternehmen identifiziert. Insgesamt sind mit Ausnahme bereits rückgestellter Engagements dieser Wirtschaftszweige zum Stichtag Zuführungen zu Rückstellungen in Höhe von TEUR 1.178 in Form pauschalierter Einzelrückstellungen (entspricht 50 % des Eigenrisikos) gebucht worden.

Als besonders risikobehaftete Wirtschaftszweige hat die Geschäftsführung Branchen wie das Hotel- und Gaststättengewerbe (~ 3,4 % des Gesamtbestandes), das Veranstaltungs- und Freizeitgewerbe einschließlich Kultur (~ 3,0 % des Gesamtbestandes) sowie den Groß- und Außenhandel (nur Zulieferer für das Hotel- und Gaststättengewerbe) und den Einzelhandel (~ 11,2 % des Gesamtbestandes) in den Fokus genommen.

Die gesamten Zuführungen zu Rückstellungen betragen TEUR 1.488. Unter Berücksichtigung von Auflösungen (TEUR 963) und Rückflüssen (TEUR 89) ergab sich saldiert eine Risikovorsorge für Adressenausfallrisiken in Höhe von TEUR 436.

Dem Adressenausfallrisiko wurde durch die Bildung entsprechender Einzelrückstellungen für akut ausfallgefährdete Engagements auf Basis des aktuellen Standes in ausreichendem Maße begegnet. Weiterer Rückstellungsbedarf hat sich bis heute nicht ergeben. Die Risikoabschirmung (Eigenkapital : Eigenobligo abzüglich Bestand an Rückstellungen) beträgt zum Stichtag 50,6 % (Vorjahr 43,9 %).

Stichtagsbezogen waren insgesamt 233 Engagements (= 67,7 % des Bestandes) bis zu einer Größenordnung < TEUR 200 (Bürgschaftsobligo) angesiedelt. Das Bürgschaftseinzelrisiko (Neubewilligungen) hat sich unter Berücksichtigung erhöhter Rückbürgschaften gegenüber dem Vorjahr reduziert und betrug im Durchschnitt ca. TEUR 222 (Vorjahr TEUR 242). Klumpenrisiken sind aufgrund der gegebenen breiten Streuung innerhalb des Portfolios nach wie vor nicht erkennbar. Die festgesetzten Limite sind eingehalten worden.

Die Quote der geleisteten Ausfallzahlungen betrug im abgelaufenen Geschäftsjahr 2020 im Verhältnis zum Eigenobligo 0,99 % (Vorjahr 0,87 %, bereinigt um Rückflüsse). Diese Quote ist mit Blick auf das stark schwankende Abrechnungsverhalten der Kreditinstitute grundsätzlich nur bedingt aussagefähig. Bei der Betrachtung eines längerfristigen Zeitraums von beispielsweise 10 Jahren, ergäbe sich eine Ausfallquote von 1,8 % im Durchschnitt.

Die Großkreditgrenzen waren sowohl bei den Adressenausfallrisiken als auch im Wertpapiergeschäft (Eigenanlagen) zu beachten und sind entsprechend eingehalten worden. Die haftenden Eigenmittel werden sich nach Feststellung des Jahresabschlusses per 31.12.2020 auf TEUR 9.194 (Vorjahr TEUR 9.058) erhöhen. Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Anforderungen hat die BBB 8,5 % als Mindestkapital vorzuhalten. Unter Berücksichtigung einer Eigenkapitalzielkennziffer von 7,5% beträgt die vorzuhaltende Eigenkapitalquote dementsprechend 16,0%. Die Gesamtkapitalquote nach CRR betrug zum Stichtag 43,64 % (Vorjahr 42,67 %) und ist damit mehr als ausreichend. Die Risikoabschirmung (Eigenkapital im Verhältnis zum Obligo) betrug 50,6 % (Vorjahr 43,9 %). Die Vorgaben der Bankenaufsicht wurden insofern nicht unterschritten.

Die Risikotragfähigkeit (RTF) war auch im Berichtszeitraum gegeben. Die Einzel- aber auch Gesamtbudgets für die wesentlichen Risiken sind mit Ausnahme der Adressenausfallrisiken im Stress-Szenario 2 eingehalten worden. Dies ist insbesondere auf die Zuführung der Pandemie-bedingten pauschalierten Einzelrückstellungen (mit 50 %) zurückzuführen, die im Stress-Szenario 2 mit 100 % angerechnet werden, also ein Ausfall in voller Höhe unterstellt wird. Die Überprüfung der Risikodeckungsmasse zum 31.12.2020 hat ergeben, dass die budgetierte Risikodeckungsmasse insgesamt nach Abzug sämtlicher als wesentlich eingestufte Risiken für sämtliche Szenarien ausreicht. Die in der RTF-Berechnung eingestellten Risiken im Stress-Szenario 1 oder 2 sind im Berichtszeitraum nicht annähernd eingetreten. Die Überprüfung des aufgestellten Risikotragfähigkeitskonzeptes hat keinen Handlungsbedarf ergeben.

Sämtliche Limite und Höchstgrenzen gemäß Risikostrategie sind eingehalten worden. Die Rückbürgschaftsrahmen sind ausreichend bemessen. Es besteht kein Handlungsbedarf in Bezug auf die Auslastung.

Die Höchstgrenzen für Investitionen in Wertpapiere gemäß Risikostrategie sind eingehalten worden.

Der Sonderposten für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB wurde im abgelaufenen Jahr nicht erhöht. Hierbei handelt es sich um eine offene Form der Reservebildung. Der Fonds dient zur Vorsorge für die allgemeinen geschäftszweigspezifischen Risiken.

Im Berichtszeitraum war für sämtliche Zahlungsverpflichtungen in ausreichendem Maße Liquidität vorhanden.

Erträge aus Vermögensanlagen sind in den aufgestellten Planungen entsprechend mit kaufmännischer Vorsicht berücksichtigt worden.

4. Lage

Die BBB ist ein Spezialinstitut und verfolgt satzungsgemäß ausschließlich den Zweck, Wirtschaftsförderung zu betreiben. Die Lage der Bank wird geprägt durch das operative Geschäft; nämlich die Übernahme von Ausfallbürgschaften und Beteiligungsgarantien.

a) Ertragslage

Das Betriebsergebnis vor Risikovorsorge betrug zum Stichtag TEUR 594 (Vorjahr TEUR 763). Die Erträge aus dem Bürgschafts-/ und Garantiegeschäft (Provisionsergebnis) in Höhe von TEUR 1.516 (Vorjahr TEUR 1.594) sind gegenüber dem Vorjahr um TEUR 78 gesunken; die Erträge aus den Vermögensanlagen verringern sich sukzessive vor dem Hintergrund der gegebenen Kapitalmarktsituation. Gleichzeitig sind die allgemeinen Kosten durch höhere Personalaufwendungen aufgrund von Einstellungen neuer Mitarbeiter im Laufe des Geschäftsjahres 2019 gestiegen. Die übrigen Verwaltungsaufwendungen entsprachen kumuliert betrachtet dem Vorjahresniveau, wengleich der Aufwand u.a. durch regulatorische Anforderungen wie beispielsweise im Bereich des Meldewesens, der Auslagerung (Datenschutz und Informationssicherheit) und der Innenrevision gestiegen ist. Des Weiteren haben sich die Aufwendungen für die Erstellung der Jahresabschlüsse bedingt durch die Konzernbetrachtung erhöht.

Trotz der anhaltend schlechten Zinssituation an den Finanzmärkten für konservative Vermögensanlagen ist in Abstimmung mit dem Verwaltungsrat der Gesellschaft eine strategische Änderung der Anlagestrategie nicht vorgesehen.

Die Geschäftsführung hat insbesondere unter Berücksichtigung möglicher Auswirkungen der Corona-Pandemie auf das Bürgschaftsportfolio eine erhöhte Risikovorsorge eingeplant, so dass im Ergebnis ein Verlust in Höhe von TEUR 48 für das Geschäftsjahr 2020 prognostiziert wurde. Zum Stichtag 31.12.2020 sind Zuführungen zu Einzelrückstellungen in Höhe von insgesamt TEUR 1.488 vorgenommen worden. Nach Abzug von Auflösungen in Höhe von TEUR 963 und Rückflüssen in Höhe von TEUR 89 ergab sich eine Erhöhung der Netto-Risikovorsorge um TEUR 436 (Vorjahr TEUR 395). Die BBB konnte jedoch einen Jahresüberschuss nach Risikovorsorge in Höhe von TEUR 136 (Vorjahr TEUR 364) ausweisen. Überschüsse dürfen nicht an die Gesellschafter der Bank ausgeschüttet werden; sie fließen gemäß Gesellschaftsvertrag in die Gewinnrücklagen und führen damit sukzessive zu einem Aufbau des Eigenkapitals. Die Geschäftsentwicklung ist damit selbst unter Berücksichtigung Pandemie-bedingter ausgesprochen schwieriger Rahmenbedingungen seit Jahren positiv. Dies führte zu einem sukzessiven Aufbau des Eigenkapitals der Bank.

Die Wertansätze der Bilanz zum 31.12.2020 entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Auf die zur Liquiditätsreserve zählenden festverzinslichen Wertpapiere wurde eine Abschreibung i.H.v. TEUR 11 (Vorjahr TEUR 2) notwendig.

b) Finanzlage

Die Zahlungsfähigkeit der BBB war auch im Berichtszeitraum jederzeit uneingeschränkt gewährleistet. Zum Stichtag hat die Bank Wertpapiere in Höhe von insgesamt rund TEUR 2.208 (Buchwert) als Liquiditätsreserve im Umlaufvermögen gehalten. Die Anforderungen gemäß Liquiditätsverordnung wurden eingehalten. Die Eigenkapitalausstattung war zu jeder Zeit ausreichend. Die Offenlegungsvorschriften gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26.06.2013 wurden eingehalten. Die Offenlegungsanforderungen ergeben sich dabei aus Teil 8 CRR (Artikel 431 bis 451) sowie § 26a KWG i.V.m. Art. 106 CRD IV. Vor dem Hintergrund der gegebenen Gewinnsituation erfolgt gleichzeitig eine kontinuierliche Stärkung des Eigenkapitals.

Zum 31.12.2020 standen kurzfristige Forderungen in Höhe von TEUR 4.521 kurzfristigen Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 54 gegenüber.

c) Vermögenslage

Bei einer Bilanzsumme von TEUR 13.078 (Vorjahr TEUR 12.765) besteht das Vermögen der Gesellschaft nahezu ausschließlich in Forderungen an Kreditinstitute (TEUR 4.451, Vorjahr TEUR 4.077) und festverzinslichen Wertpapieren (TEUR 5.946, Vorjahr TEUR 6.037). Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere sind dem Anlagevermögen in Höhe von TEUR 3.738 (Buchwert) zugeordnet. Die Agien auf Wertpapierbestände des Anlagevermögens werden linear abgeschrieben. Nach Einschätzung der Geschäftsführung beinhalten diese Papiere keine Ausfallrisiken. Im Laufe des Jahres 2020 sind Wertpapiere (AV) in Höhe von TEUR 2.000 fällig geworden, wovon TEUR 1.000 erneut angelegt und dem Anlagevermögen zugeordnet wurden. Es wurden zudem Wertpapiere (UV) in Höhe von TEUR 950 gekauft. Wesentliche Finanzierungsquellen bilden auf der Passivseite mit rd. 64,2 % das Eigenkapital (TEUR 8.395, Vorjahr TEUR 8.258) und mit rd. 29,3 % die Rückstellungen (TEUR 3.829, Vorjahr TEUR 3.614). Daneben besteht unverändert gegenüber dem Vorjahr der Fonds für allgemeine Bankrisiken i.H.v. TEUR 800.

Berichterstattung zu COVID 19

Die Wirtschaft hat weltweit mit den Auswirkungen der Pandemie zu kämpfen. Die von der Bundesregierung beschlossenen Maßnahmen haben in erheblichem Maße Einfluss auf eine Vielzahl von Unternehmen genommen. Aufgrund des Geschäftsmodells der deutschen Bürgschaftsbanken, sind es gerade die Förderbanken, die insbesondere in Krisenzeiten Sofortmaßnahmen zur Unterstützung der jeweils regionalen Wirtschaft ergreifen müssen. So standen die Bürgschaftsbanken gleich als erste Organisation mit erhöhten Risikoübernahmen und Schnellverfahren zur Verfügung.

Die Bundesregierung hat in hohem Umfang Hilfspakete bereitgestellt, die über die bundeseigene KfW in Form von stark subventionierten Sonderprogrammen ausgereicht worden sind. Die Corona-bedingten Finanzierungen sind in Folge im Wesentlichen hierüber dargestellt worden. Auch die Bürgschaftsnehmer (Bestandskunden) der BBB haben neben den sonstigen Unterstützungsmaßnahmen der Bundesregierung die Hilfsprogramme der KfW zur Abdeckung des kurzfristigen Finanzierungsbedarfs genutzt. Unabhängig davon sind die Anzahl und das Volumen der Neubewilligungen der BBB im Vergleich zum Vorjahr gestiegen.

Situationsbedingt hat die Bank eine Analyse zur Einschätzung der Schuldendienstfähigkeit der im Bestand befindlichen Bürgschaftsnehmer vorgenommen, um eine mögliche Auswirkung auf die Kreditausfallrisiken zu ermitteln.

Sämtliche Tilgungsaussetzungen /-stundungen für Tilgungsleistungen verbürgter Kredite wurden erfasst. Hierbei wurden die Meldungen der Hausbanken und die Ergebnisse der Bürgschaftsbank-eigenen Überwachung berücksichtigt. Die Wiederaufnahme der Tilgungsleistungen wurde anhand von Rückmeldungen der Hausbanken in Verbindung mit der Vorlage aktueller Tilgungspläne überprüft. Es erfolgte eine zeitnahe und regelmäßige Aktualisierung aller gestundeten Engagements (Forbearance). Es wurde festgestellt, dass nahezu alle Unternehmen die Bedienung ihrer Kredite ordnungsgemäß wieder aufgenommen haben.

Die Bank hat neben den Engagements, die als Forbearance eingestuft worden sind, besonders risikobehaftete von COVID-19 betroffene Branchen wie das Hotel- und Gaststättengewerbe (= ~3,4 % des Gesamtbestandes), das Freizeit- und Veranstaltungsgewerbe einschließlich Kultur (= ~3,0 % des Bestandes) sowie den Groß- und Außenhandel (nur Zulieferer für das Hotel- und Gaststättengewerbe) und den Einzelhandel (= ~11,2 % des Bestandes) identifiziert. Diese Bestände sind einzelfallbezogen analysiert und die Kreditausfallrisiken bewertet worden. Ein über das Bürgschaftsbank-spezifische Maß hinausgehendes erhöhtes Kreditausfallrisiko wurde nicht festgestellt.

Unabhängig davon hat die Bank Pandemie-bedingte Einzelrückstellungen in Höhe von 50 % des Eigenrisikos für Unternehmen, die den als risikobehaftet identifizierten Branchen zugeordnet worden sind, gebildet. Unternehmen, für die bereits eine Risikovorsorge bestand, blieben unberücksichtigt, ebenso der Ansatz von Sicherheiten.

5. Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Die Mitarbeiter stellen den wesentlichen nichtfinanziellen Leistungsindikator der BBB dar. In Laufe des Jahres 2019 sind verschiedene personelle Veränderungen vorgenommen worden. Zum Bilanzstichtag 31.12.2020 beschäftigte die Bank neben der Geschäftsführung 6 Mitarbeiter. Die Vergütung der Mitarbeiter erfolgt in Anlehnung an den Tarifvertrag des Bankgewerbes auf einzelvertraglicher Basis unter Beachtung der Regelungen der InstitutsVergV. Die Vergütung umfasst die Bruttogehälter zuzüglich gesetzlicher Sozialabgaben und Arbeitgeberzuschüsse zum Versicherungsverein des Bankgewerbes. Garantierte variable Vergütungsbestandteile bestehen nicht. Die BBB legt besonderen Wert auf hohe Qualifikation und Weiterbildung ihrer Mitarbeiter. Dabei bildeten auch im Jahr 2020 die interne Förderung sowie spezielle Verbandsseminare einen Schwerpunkt der Personalarbeit; hier jedoch primär im Rahmen von Videoseminaren. Ein Mitarbeiter im Bereich Wagniskapitalfinanzierung ist Mitte 2020 wieder ausgeschieden. Seit dem 01.03.2021 ist ein neuer Mitarbeiter als Beteiligungsmanager/Firmenkundenbetreuer für die Bank tätig.

III. Prognosebericht

Die deutschen Bürgschaftsbanken betreiben seit Jahrzehnten erfolgreich Wirtschaftsförderung in Deutschland und sind damit wichtige Risikopartner an der Seite kleiner und mittlerer Unternehmen sowie verlässliche Finanzierungspartner für die Kreditwirtschaft. Allein im abgelaufenen Geschäftsjahr sind bundesweit mehr als 6.600 Unternehmen durch die Übernahme von Ausfallbürgschaften und Beteiligungsgarantien mit einem Gesamtwert in Höhe von ca. EUR 1,5 Mrd. gefördert worden. Dem stand ein Kredit- bzw. Beteiligungsvolumen von ca. EUR 2,0 Mrd. gegenüber.

Aus Sicht der Geschäftsführung werden die Fördermöglichkeiten der Bürgschaftsbanken auch zukünftig von Bedeutung sein. Die deutschen Bürgschaftsbanken sind bestrebt, ihre Fördermöglichkeiten – auch durch Produktneuaufnahmen bzw. Optimierungsmaßnahmen – ständig zu verbessern bzw. zu erweitern. Mit dem digitalen Finanzierungsportal der deutschen Bürgschaftsbanken haben die Förderinstitute eine zeitgemäße Plattform für Unternehmer, Gründer, Freiberufler aber auch für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Unternehmensberater sowie Banken und Sparkassen geschaffen. Bund und Land unterstützen die Fördertätigkeit der BBB durch die Gewährung von Rückbürgschaften und Rückgarantien. Von Bedeutung sind schnelle und einfache Antragsstrecken und Genehmigungswege und eine hohe Anpassungsfähigkeit an die Bedürfnisse des Marktes. Bürgschaften der Bürgschaftsbanken sind werthaltige Sicherheiten. Sie verbessern die Zinskonditionen, entlasten die Eigenkapitalunterlegungen in den Kreditinstituten und sind verlässliche und bewährte Finanzierungs- und Risikopartner.

Die Provisionseinnahmen sind kumuliert betrachtet gegenüber dem Vorjahr um TEUR 78 zurückgegangen. Ursächlich hierfür ist das rückläufige Neugeschäft in 2019, was zu einer Minderung der Jahresprovisionen im Jahr 2020 geführt hat. Die Einnahmen aus dem Neugeschäft 2020 haben sich dagegen leicht erhöht. Für 2021 wird mit einer leichten Steigerung der Provisionseinnahmen gerechnet. Die Zinsentwicklung wird in den Folgejahren weiterhin auf niedrigstem Niveau gesehen. Vor diesem Hintergrund werden unverändert geringe Erlöse aus den Vermögensanlagen in die Planungen für die Folgejahre eingestellt. Auch mit Blick auf die Pandemie-bedingt zusätzlich aufgebauten hohen Schulden öffentlicher Haushalte ist davon auszugehen, dass sich die expansive Geldpolitik mit niedrigen Leitzinsen zur Bewältigung der Krise fortsetzt, so dass mittelfristig mit einer Erhöhung des Zinsniveaus nicht gerechnet wird. Die Beibehaltung der konservativen Anlagestrategie wurde mit dem Verwaltungsrat der BBB abgestimmt.

Die Ausbreitung des Corona-Virus hat zu Einschränkungen des Privat- und Wirtschaftslebens geführt. Die Bundesregierung hat in diesem Zusammenhang ein Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie und damit die Insolvenzantragspflicht vorübergehend - inzwischen verlängert bis zum 30.04.2021 - beschlossen. Die Verlängerung soll dabei insbesondere Schuldner zugutekommen, die einen Anspruch auf finanzielle Hilfen aus den Sonderprogrammen der Bundesregierung haben, deren Auszahlung jedoch noch aussteht. Mit dieser Maßnahme sollen die Folgen für die Wirtschaft abgedeckt werden.

Überproportional hohe Ausfallzahlungen sind im abgelaufenen Geschäftsjahr 2020 in der BBB nicht vorgekommen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass es zu vermehrten Insolvenzen insbesondere nach Rücknahme der staatlichen Sonderregelungen im Geschäftsjahr 2021 kommen kann. Dies steht in enger Abhängigkeit zur weiteren Entwicklung der Pandemie und den damit verbundenen Beschlüssen der Bundesregierung einschließlich deren Umsetzung.

Insbesondere vor dem Hintergrund nicht auszuschließender höherer Ausfallrisiken wird bei leicht steigenden Provisionserträgen für die Geschäftsjahre 2021 und 2022 mit einem leichten Verlust bzw. einem nahezu ausgeglichenen Ergebnis gerechnet.

IV. Chancen- und Risikobericht

Die zur Sicherung des Instituts erforderliche Risikoüberwachung wird nach wie vor von der Geschäftsführung selbst wahrgenommen. In diesem Zusammenhang wurden auch im abgelaufenen Geschäftsjahr gemäß den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Risikostrategien festgelegt und bisher eingesetzte Kontrollsysteme bei Bedarf entsprechend optimiert. Das in die Ablaufprozesse integrierte Risikomanagement ermöglicht die Früherkennung und Überwachung von Adressenausfallrisiken - immer unter Berücksichtigung der spezifischen Rahmenbedingungen des Bürgerschafts- und Garantiegeschäfts.

Das interne Handbuch „Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk)“ der BBB wird beachtet und in der Regel zweimal jährlich modifiziert. Ziel des Managements ist die Bestandssicherung und Weiterentwicklung der Bank durch Erkennen bestandsgefährdender sowie sonstiger Risiken mit wesentlichem Einfluss auf die Vermögens-, Liquiditäts- und Ertragslage.

Zur Begrenzung von Einzelrisiken bestehen besondere Anweisungen bzw. Vereinbarungen. Für erhöhte Kreditrisiken wurden - wie bisher auch - in ausreichendem Maße Einzelrückstellungen bzw. pauschale Einzelrückstellungen gebildet. Die Bank hat in ihren Planungsrechnungen in den Folgejahren entsprechende Zuführungen zu Rückstellungen für Inanspruchnahmen aus Bürgerschafts- und Garantieverpflichtungen vorgesehen, die sich in der Vergangenheit stets als ausreichend bemessen erwiesen haben. Unabhängig davon wurde in den vergangenen Jahren zur Vorsorge für die allgemeinen geschäftszweigspezifischen Risiken der Bürgerschaftsbank ein Sonderposten für allgemeine Bankrisiken gebildet. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Auswirkungen der Pandemie bedingt durch den Corona-Virus sowohl eine Erhöhung der Risikosituation bei den Bestandskunden aber auch naturgemäß bei den Neubewilligungen auslöst. Dem war entsprechend im Rahmen des Risikomanagements Rechnung zu tragen. Für Engagements aus besonders risikobehafteten Branchen wurden in hohem Maße pauschalisierte Einzelrückstellungen gebildet.

Seriöse Abschätzungen über die möglichen Folgen der Pandemie sind derzeit nicht möglich. Eine tiefe Rezession analog zur Finanzmarktkrise in 2008/2009 wird derzeit nicht erwartet. Für 2020 wird mit einem Rückgang des kalenderbereinigten BIP von 5,5 % gerechnet. Im Einklang mit den Bundesbank-Projektionen wird in einem als wahrscheinlichsten angesehenen günstigen Szenario für den Fortgang der Pandemie eine schnelle und starke Erholung der Wirtschaft mit 3,0 % kalenderbereinigtem Wachstum des BIP in 2021 und 4,5 % in 2022 gerechnet.

Für die Bestandsentwicklung wird unverändert erwartet, dass aufgrund erhöhter Risikosensitivität der Hausbanken weniger Bürgschaften zurückgegeben werden und der Bestand insbesondere in der Zeit nach der Pandemie eher wachsen wird.

Die Geschäftsführung geht davon aus, dass die Bundesregierung unverändert ihre öffentlichen Stützungsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie in 2021 fortsetzen wird, soweit die Pandemie nicht über Impfungen und andere Maßnahmen zu ganz wesentlichen Teilen bewältigt ist. Diese Annahme wird gestützt durch die Verlängerung der Corona-Hilfen zunächst bis zum 30.06.2021. Eine weitere Fristverlängerung bis zum 31.12.2021 befindet sich aktuell in Vorbereitung. In Anlehnung hieran ist gleichzeitig eine Verlängerung der erhöhten Risikoübernahmen durch die deutschen Bürgschaftsbanken in Verbindung mit erhöhten Rückbürgschaften des Bundes und Landes vorgesehen. Es wird darüber hinaus erwartet, dass im Gleichklang auch eine weitere Verlängerung der gesetzlichen Aussetzung zu Insolvenzantragungspflichten beschlossen wird.

Die BBB setzt die gesetzlichen und aufsichtlichen Vorgaben in ihrem Risikomanagementprozess und –system um. Im Rahmen einer systematischen mindestens jährlichen Aufnahme bzw. Aktualisierung der auf die Bank wirkenden Risiken erfolgt eine Bewertung ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit der einzelnen Risiken. Die einzelnen Risiken werden im Sinne der MaRisk den Risikokategorien

- wesentlich und
- nicht wesentlich

zugeordnet.

Risiken, die die Fortentwicklung der Bank wesentlich beeinträchtigen oder ihren Fortbestand gefährden könnten wurden nicht identifiziert und bestehen nach Einschätzung der Geschäftsführung derzeit auch nicht.

Die wesentlichen Risiken werden im Risikotragfähigkeitskonzept entsprechend abgebildet. Das Risikotragfähigkeitskonzept umfasst ein System von Messverfahren und Limitierungen aller als wesentlich identifizierten Risiken. Die Bewertung der Gesamtrisikolage erfolgt anhand der Gegenüberstellung der Risikodeckungsmasse und der ermittelten Risiken. Zusätzlich werden für alle wesentlichen Risikoarten Stresstestberechnungen durchgeführt. Die BBB hat folgende Risikoarten als wesentlich nach den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) eingestuft:

- Adressenausfallrisiko
- Marktpreisrisiko
- operationelles Risiko
- Liquiditätsrisiko

Die Geschäftsführung führt die Risikoinventur durch; sie überprüft mindestens einmal jährlich die Verfahren zur Risikoidentifizierung. Im abgelaufenen Geschäftsjahr 2020 wurde aufgrund der Pandemie eine anlassbezogene Risikoinventur durchgeführt.

Unter **Adressenausfallrisiken** versteht die BBB das Risiko, dass die Bürgschafts-/ Garantiekunden ihren vertraglichen Zahlungsverpflichtungen gegenüber ihren Hausbanken/ Beteiligungsgebern nicht nachkommen und/oder sich gestellte Sicherheiten wertmäßig verschlechtern. Dies beinhaltet, dass ein Vertragspartner oder Begünstigter nicht oder nicht fristgerecht leistet oder die Bank selbst aufgrund der Nichterbringung der Leistung eines Dritten zur Zahlung verpflichtet ist. Im Kreditgeschäft setzt sich das Adressenausfallrisiko aus dem Kreditrisiko, aus der Gewährung von Bürgschaften und Garantien und dem Emittenten-Risiko aus dem Halten von Wertpapieren zusammen.

Zur Bestimmung der Kreditrisiken wird die Ausfallwahrscheinlichkeit eines Engagements mithilfe von Ratingverfahren auf Basis des Ratings des Verbandes Deutscher Bürgschaftsbanken, Berlin, ermittelt. Dieses Verfahren dient dem Zweck, die Ausfallwahrscheinlichkeit auf Basis statistischer Verfahren valide zu schätzen. Für die Adressenausfallrisiken werden die im Bürgschafts- und Garantiebestand erwarteten Ausfälle (Ermittlung über Ratingkennziffern und Plan-ERST) und die unerwarteten Ausfälle (über historische Werte zzgl. konjunkturell angemessenem Risikoaufschlag) in einem Risikobudget zusammengefasst. Systemseitig wird die Planung unterstützt durch das einmal jährlich, jeweils zum 30.09., durchgeführte Retailrating.

Für die Ermittlung der Ausfallrisiken wurde die Methodik der sog. modifizierten PDs (PD_{mod}) im VDB Ratingsystem gemäß der einheitlichen Vorgehensweise der im VERBAND DEUTSCHER BÜRG-SCHAFTSBANKEN e.V. organisierten Institute angewendet.

Zur Quantifizierung des erwarteten Verlusts wird das VDB-Ratingsystem verwendet. Die den einzelnen Ratingklassen des VDB-Ratingsystems zugeordneten PDs beschreiben jeweils die Wahrscheinlichkeiten für eine Migration eines Kreditkunden aus den Lebend-Ratingklassen 1 bis 10 in die Ausfallklassen 11 und 13, die kalibrierten mittleren Ausfallwahrscheinlichkeiten bilden nicht die Bildung von Einzelrückstellungen (Risikoklasse 12) ab.

Da es Geschäftsphilosophie der BBB ist, frühzeitig und sehr vorsichtig Einzelrückstellungen (ERST) zu bilden, entfällt ein Großteil der Migrationen aus den Klassen 1 bis 10 in die Ratingklasse 12. Gemäß Art. 178(3)(b) CRR stellt die Bildung einer Einzelwertberichtigung einen Ausfallgrund dar, auch wenn das VDB-Ratingsystem die Engagements der Klasse 12 noch als lebend ansieht.

Um einen erwarteten Verlust zu bestimmen, der über die erwartete PD auch als Inputfaktor für die Quantifizierung des unerwarteten Verlusts (im Gordy-Modell) einfließt, ist es daher erforderlich, die erwartete PD des VDB-Ratingsystems so zu modifizieren, dass sie auch die jeweilige Wahrscheinlichkeit der Migration aus den Lebend-Ratingklassen 1 bis 10 in die Ratingklasse 12 – und damit die Wahrscheinlichkeit der Bildung neuer ERST– mit abbildet: „ PD_{mod} .“ Diese Modifizierung wird durch einen Anpassungsfaktor erreicht.

Für die Berechnung des Anpassungsfaktors werden die gem. VDB-Ratingsystem berechneten erwarteten Verluste für den Stichtag 31.12. eines jeden Jahres (n) mit den Zuführungen in die Einzelrückstellung (ERST) zuzüglich der Direktabschreibungen für das auf den 31.12. folgende Jahr (n+1) gegenübergestellt. Die ERST-Bildung und die Direktabschreibungen bilden die GuV-wirksamen Verluste aus dem Bürgschafts- und Garantiegeschäft für jedes Geschäftsjahr dar. Die Berechnung erfolgt für fünf Jahre. Der Anpassungsfaktor ist definiert als die Standardabweichung.

Ausgehend von der PD der jeweiligen Risikoklasse des VDB-Ratingsystems wird für jede Risikoklasse separat mittels Anpassungsfaktor/Standardabweichung eine neue modifizierte PD („PD_{mod.}“) errechnet. Diese modifizierte PD impliziert inhaltlich die Ausfallwahrscheinlichkeiten aus dem VDB-Ratingsystem (Wanderung in die RK 11 und 13), erweitert um das in der Vergangenheit beobachtete Risiko neu zu bildender Einzelrückstellungen (Migration in die RK 12).

Die Adressenausfallrisiken werden im **Normal-Szenario** auf der Grundlage des VDB-Ratings über den Gesamtbestand der gerateten Engagements ermittelt. Auf die Bestände der einzelnen Ratingklassen werden die durchschnittlichen Ausfallwahrscheinlichkeiten gem. der modifizierten PD („PD_{mod.}“) gerechnet und der aus den einzelnen Klassen ermittelte Gesamtbetrag in die Risikotragfähigkeit eingestellt. Bereits wertberichtigte Bürgschaften bleiben unberücksichtigt, da diese einzelfallbezogen durch die Geschäftsführung geprüft werden. Nicht geratete Bürgschaften werden mit 11,99 % Ausfallwahrscheinlichkeit berücksichtigt. Dies entspricht einem vorsichtig bemessenen Ansatz.

Zusätzlich werden unerwartete Adressenausfallrisiken bis zu einer Gesamthöhe des 10-Jahres-Durchschnittes der jeweils in jedem Jahr gebildeten Rückstellungen zuzüglich eines Aufschlages von 30 % in der RTF berücksichtigt.

Im **Stress-Szenario 1** werden alle Ratingklassen mit den im Normal-Szenario zugeordneten Beständen um jeweils eine Ratingklasse verschlechtert. Der Bestand der nicht gerateten Bürgschaften wird im Stress-Szenario 1 auf 17,99 % Ausfallwahrscheinlichkeit hochgerechnet. Die Verschlechterung um eine Ratingklasse im Stress-Szenario 1 halten wir für sachgerecht. Die einzelfallbezogen geprüften ERST-Engagements (Rating-Klasse 12-13) werden unverändert einzelfallbezogen berücksichtigt.

Im **Stress-Szenario 2** werden alle Ratingklassen mit den im Normal-Szenario zugeordneten Beständen um jeweils zwei Ratingklassen verschlechtert, d.h. es wird unterstellt, dass bereits Engagements ab Ratingklasse 9 zu 100% ausfallen. Der Bestand der nicht gerateten Bürgschaften wird im Stress-Szenario auf 27,98 % Ausfallwahrscheinlichkeit hochgerechnet. Die Verschlechterung um zwei Ratingklassen im Stress-Szenario 2 halten wir für sachgerecht. Zusätzlich wurde angenommen, dass die bisher einzelfallbezogen geprüften ERST-Engagements ebenfalls zu 100 % ausfallen.

Die Werte in beiden Stress-Szenarien übersteigen bei den aktuellen Stressvorgaben bei weitem die bisher von der Bank erreichten historischen Höchststände in der ERST-Bildung.

Im Falle eines geplanten Wachstums für den Betrachtungszeitraum werden hierfür zusätzliche Adressenausfallrisiken in Höhe des Prozentsatzes (Eigenobligo: Adressenausfallrisiken je Szenario) angesetzt.

Die Limite für das Adressenausfallrisiko werden auf Basis der Erfahrungswerte unter Berücksichtigung der angestrebten, nachhaltigen Risikotragfähigkeit festgelegt. Mindestens jährlich im Rahmen der Festlegung der Geschäfts- und Risikostrategie werden die Limite überprüft und falls erforderlich unterjährig angepasst.

Den Adressenausfallrisiken in den Wertpapieranlagen wird grundsätzlich dadurch begegnet, dass die BBB eine konservative Anlagestrategie verfolgt, wonach alle Wertpapiere (Anleihen) grundsätzlich bis zur Endfälligkeit gehalten werden sollen. Zur Ermittlung der Bonitätsrisiken / Adressenausfallrisiken aus den eigenen Wertpapieren errechnet die Bank - basierend auf dem von den depotführenden Banken auf Basis von Bloomberg-Abfragen ermittelten Spread - durch einen Aufschlag einen potenziellen Credit Spread und simuliert verschiedene Kursveränderungen. Aus der Summe aller Kursveränderungen wird - unter Berücksichtigung eines Risikoaufschlags von 5 bp (Expertenschätzung) – die Wertveränderung des Wertpapierbestandes berechnet.

Hinsichtlich der potentiellen Adressenausfallrisiken aus eigenen Wertpapieren wird

- im Normal-Szenario erst ab einem Emittenten-Rating **schlechter als „Baa3“ bei Moody´s oder „BBB-“ bei S&P bzw. Fitch** eine Ausfallwahrscheinlichkeit von 50 % des Kurswertes angenommen. Zurzeit befinden sich keine Papiere dieser Qualität im Bestand.
- im Stress-Szenario 1 wird bereits ab einem Emittenten-Rating **schlechter als „Baa1“ bei Moody´s oder „BBB+“ bei S&P bzw. Fitch** eine Ausfallwahrscheinlichkeit von 50 % des Kurswertes angenommen.
- im Stress-Szenario 2 wird ab einem Emittenten-Rating **schlechter als „Baa1“ bei Moody´s oder „BBB+“ bei S&P bzw. Fitch** mit einer Ausfallwahrscheinlichkeit von 100 % des Kurswertes gerechnet. Dies gilt ausschließlich für ungedeckte Wertpapiere. Bei gedeckten Wertpapieren wird kein Ausfallrisiko erwartet.

Die BBB definiert **Marktpreisrisiken** als das Risiko finanzieller Verluste aufgrund sich ändernder Marktpreise. Hierunter fallen insbesondere Zinsänderungsrisiken und Risiken aus der Kurswertänderung von Wertpapieren. Marktpreisrisiken bestehen durch die Anlage in Wertpapieren des Eigenbestandes. Eigenhandelsaktivitäten zur Erzielung kurzfristiger Gewinne aus Marktpreisänderungen finden aufgrund des gesellschaftsmäßigen Auftrags der regionalen Wirtschaftsförderung und des Geschäftszwecks und der damit verbundenen Beschränkungen nicht statt. Marktpreisrisiken bestehen daher nur in sehr eingeschränktem Umfang aus der Anlage von Liquidität und umfassen ausschließlich Zinsänderungsrisiken bzw. Kurswertänderungen von Wertpapieren.

Für die Ermittlung der Marktpreisrisiken bedient sich die BBB dabei der Informationen der depotführenden Gesellschafterbanken hinsichtlich möglicher Prognosen und Entwicklungen. Für die Marktpreisrisiken wurden Kursverluste im Normal-Szenario auf Basis der max. Kursschwankungen bei einer 1-jährigen Rückbetrachtung und in den Stress-Szenarien bei einer 3-jährigen Rückbetrachtung festgelegt. In der Risikotragfähigkeitsberechnung wird für den Gesamtbestand der festverzinslichen Wertpapiere mit einem pauschalen Kursabschlag von 5,0 % gerechnet. Im Stress-Szenario 1 wird ein Kursabschlag von 7,5 % im Stress-Szenario 2 von 10,0 % angenommen. Zusätzlich wird aus Vorsichtsgründen im Normal-Szenario von einem durchschnittlichen Zinsertrag von 0,5 % für das gesamte Anlage- und Umlaufvermögen ausgegangen. Im Rahmen der Stresstests wird mit einem reduzierten Zinsertrag aus dem Anlage- und Umlaufvermögen von 0,25 % p.a. im Stress-Szenario 1 und 0,0 % im Stress-Szenario 2 gerechnet. Das gesetzte Limit von TEUR 1.948 (Normalszenario und Stress 1) bzw. TEUR 1.801 (Stressszenario 2) wurde zum 31.12.2020 mit 23,0 % / 34,2 bzw. 49,3 % ausgeschöpft.

Kreditinstitute müssen der Bundesbank zusätzlich mögliche Zinsänderungsrisiken melden. Dies beinhalten die möglichen Auswirkungen einer plötzlichen und unerwarteten Zinsänderung. Dabei sind plötzliche und unerwartete Zinsänderungen als eine Parallelverschiebung der Zinsstrukturkurve um 200 Basispunkte nach oben und um 200 Basispunkte nach unten zu berücksichtigen. Die Institute haben die von der BaFin festgelegte Zinsänderung als sofort eintretende parallele Verschiebung der Zinsstrukturkurve um den vorgegebenen Wert anzuwenden. Unter Risikogesichtspunkten wird im Rahmen der RTF ausschließlich eine Veränderung der Zinsstrukturkurve um 200 Basispunkte nach oben berücksichtigt. Da es sich um eine ausschließlich hypothetische Annahme handelt – da sämtliche Wertpapiere bis zur Fälligkeit gehalten werden - wird im Stress-Szenario 2 die volle errechnete Barwertveränderung angesetzt. Im Stress-Szenario 1 werden 75 % und im Normalszenario 50 % der errechneten Barwertveränderung unterstellt.

Unter **operationellen Risiken** versteht die BBB die Gefahr von Verlusten, die in Folge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder die in Folge von externen Ereignissen eintreten. Bei den operationellen Risiken wurde im Stress-Szenario 2 der Basisindikatoransatz von 15 % des durchschnittlichen Bruttoertrages der letzten 3 Jahre festgelegt. Im Stress-Szenario 1 wurden 2/3 des Basisindikatoransatzes angenommen. Im Normal-Szenario wurden 1/3 des Basisindikatoransatzes unterstellt. Dieser Wert wurde anhand bewerteter definierter operationeller Risiken (gleichzeitige Kündigung von 2 Mitarbeitern, vorübergehender Ausfall beider Geschäftsführer, Zerstörung der EDV durch Feuer, Zerstörung BGA durch Feuer und die mögliche Auswirkungen durch neue Gesetzgebungen) plausibilisiert. Bemerkenswerte Schadensfälle sind in der BBB bisher nicht vorgekommen. Durch eine enge Einbindung der Geschäftsführung in alle wesentlichen Geschäftsvorfälle und den unmittelbaren Kontakt zu allen Mitarbeitern ist ferner das frühzeitige Erkennen und Handeln bei Auftreten eines operationellen Risikos gewährleistet. Soweit sinnvoll und möglich wurden zur Begrenzung operationeller Risiken Versicherungen abgeschlossen. Rechtsrisiken werden über den Einsatz standardisierter und juristisch geprüfter Verträge, soweit sinnvoll und möglich, begrenzt. Die Erstellung einer Schadensfalldatenbank ist – angesichts bisher nicht aufgetretener Schadensfälle – bislang nicht notwendig. Danach ergibt sich im Stress-Szenario 2 ein Risikowert in Höhe von TEUR 258 und im Stress-1-Szenario von TEUR 172. Im Normalszenario wurden TEUR 86 definiert. Es sind in 2020 keine operationellen Risiken eingetreten.

Als **Liquiditätsrisiko** versteht die BBB die Gefahr, Zahlungsverpflichtungen der Bank nicht bzw. nicht uneingeschränkt nachkommen zu können. Bei den eingegangenen Bürgschafts- und Garantieschäften handelt es sich um Eventualverbindlichkeiten, die keine unmittelbare Liquidität/Refinanzierung benötigen, erst im Falle einer Inanspruchnahme sind Zahlungen zu leisten. Die Abstimmung der monatlich anstehenden Ausfallzahlungen erfolgt direkt mit der Geschäftsführung und wird in der Liquiditätsplanung berücksichtigt. Das Anlagegeschäft wird im Wesentlichen durch Eigenmittel und Rückstellungen refinanziert. Zur Sicherstellung der Liquidität erfolgt eine quartalsweise Überprüfung im Rahmen des Risiko- und Planungsüberwachungsberichtes. Darüber hinaus sind auch die aufsichtsrechtlichen Liquiditätskennziffern zu überwachen und einzuhalten. Der Koeffizient gemäß Liquiditätsverordnung wurde in 2020 eingehalten.

Die Liquiditätsrisiken für eine kurzfristige außerplanmäßige Liquidierung wurden bei den Wertpapieren im Umlaufvermögen ebenfalls mit den max. Kursschwankungen im 1- und 3-Jahresrückblick (siehe Marktpreisrisiken) festgelegt. Im Normal-Szenario wurde hierbei ein Kursabschlag i.H.v. 5,0 % im Rahmen der Liquidierung der gesamten Wertpapiere des Umlaufvermögens unterstellt. Im Stress-Szenario 1 wurde ein Kursabschlag i.H.v. 7,5 % im Rahmen der Liquidierung der gesamten Wertpapiere des Umlaufvermögens unterstellt. Im Stress-Szenario 2 wurde ein Kursabschlag von 10 % angenommen. Es stünden insofern in allen Szenarien neben den täglich fälligen Geldern weitere TEUR 2.213 (Kurswert des Umlaufvermögens zum 31.12.2020) zur Verfügung. Die eingeplante freie Liquidität gewährleistet auch im Stress-Szenario 2 die jederzeitige Zahlungsfähigkeit. Die BBB plant stets eine freie Liquidität von mindestens TEUR 50. Zur Risikoüberwachung wird regelmäßig die Liquiditätskennzahl gemäß § 2 Abs. 1 LiqV ermittelt. Ein Steuerungsimpuls ergibt sich bei Unterschreiten eines Warnwerts (Liquiditätskennziffer kleiner als 1,2). Der Bestand an liquiden Mitteln betrug zum 31.12.2020 TEUR 4.451 (inkl. eines 35-Tage-Termingeldes in Höhe von TEUR 995) Die Liquidität für sämtliche Zahlungsverpflichtungen war im Berichtszeitraum jederzeit ausreichend.

Die BBB ermittelt die Risikotragfähigkeit auf der Grundlage eines periodischen, am Geschäftsjahr orientierten Konzepts, das basierend auf der GuV-Prognose drei Risikotragfähigkeitsszenarien unterscheidet. Vierteljährlich wird das Risikopotenzial ermittelt und der Risikodeckungsmasse gegenübergestellt. Die Risikotragfähigkeitsberechnung zum 31.12.2020 zeigt auf Basis des vorläufigen Jahresabschlusses zum 31.12.2020 und den Planungen für 2021, dass die budgetierte Risikodeckungsmasse insgesamt nach Abzug sämtlicher als wesentlich eingestufte Risiken für sämtliche Szenarien ausreicht. Die in der Berechnung eingestellten Risiken im Stress-Szenario 1 oder 2 (zum Teil rein hypothetisch) sind im Berichtszeitraum nicht annähernd eingetreten. Die Risikotragfähigkeit wird in den Strategieprozessen der Bank maßgebend berücksichtigt. Die festgelegten Limite für Adressenausfallrisiken, Marktpreis-, Zinsänderungsrisiken und operationelle Risiken werden laufend auf Aktualität und Angemessenheit überprüft. Die Auslastung der Limite wird vom Controlling quartalsweise überwacht und im Rahmen des Risikoberichtes dem Verwaltungsrat berichtet.

Die Risikostruktur der Gesellschaft wird im Wesentlichen durch Risiken des Bürgschafts- und Garantiegeschäftes bestimmt. Im Bürgschaftsportfolio ist eine breite Streuung sowohl mit Blick auf die Größenordnung als auch auf die Wirtschaftszweige gegeben. Allein ca. 67,7 % der im Bestand befindlichen Unternehmen sind dem kleinteiligen Geschäft zuzuordnen (Bürgschaftsobligo bis TEUR 200). Die aktuelle Risikostrategie sieht auf Basis der zurzeit gültigen Rückbürgschaften und Rückgarantien eine Bürgschaftshöchstgrenze von EUR 1,25 Mio. pro Einzelengagement vor (Ausnahme: Corona-bedingte Sonderregelung). Für die Produkte Leasing- und Agrar-Bürgschaften stehen entsprechende Rückbürgschaften des Europäischen Investitionsfonds (EIF) zur Verfügung.

Sämtliche Bürgschaftsengagements > TEUR 150 werden fortlaufend einem umfangreichen Ratingprozess unterworfen. Zudem erfolgt im Rahmen der Neubewilligungen für sämtliche Anträge – unabhängig von der Größenordnung – ein entsprechendes Antragsrating. In diesem Zusammenhang kommt ein speziell für die Bürgschaftsbanken entwickeltes, laufend evaluiertes Ratingsystem zum Einsatz. Zudem erfolgt einmal jährlich ein automatisiertes Retailrating für Engagements ≤ TEUR 150.

Vor dem Hintergrund stetig steigender regulatorischer Anforderungen durch die Bankenaufsicht, beschäftigen sich die deutschen Bürgschaftsbanken unverändert mit einer grundlegenden Neuausrichtung der IT-Strukturen. In diesem Zusammenhang werden nicht unerhebliche Investitionen notwendig, u.a. erhöhen sich die IT-Aufwendungen um einmalige Projektkosten sowie nach Umsetzung um zusätzliche Kosten für den laufenden Betrieb. Das gemeinsame IT-Projekt der Bürgschaftsbanken wurde bis zu einer Entscheidungsreife über eine geeignete künftige Vorgehensweise gestoppt.

Das IT-Strategieboard, als Bestandteil der IT-Governance der Bürgschaftsbanken, - in Verbindung mit dem VDB e.V.- hat von den Geschäftsführern den Auftrag erhalten, diese Entscheidungsgrundlagen zu schaffen. Diese Aufgaben erfolgen unter Einbindung der externen Beratungsgesellschaft.

Es wurde ein Review durchgeführt. Als Ergebnis des Reviews stellte sich heraus, dass die strategische Zielsetzung richtig und marktgängig sei. Für eine erfolgreiche Umsetzung waren jedoch verschiedene Veränderungen erforderlich. Für eine Entscheidung über die weitere Vorgehensweise waren weitergehende inhaltliche und strukturelle Vorarbeiten sowie organisatorische Anpassungen erforderlich. Mit Unterstützung der Beratungsgesellschaft wurden die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen geschaffen. Drei mögliche Partner wurden entsprechend zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Dies ist bis zum 28.02.2021 erfolgt. Aktuell werden die Angebote ausgewertet und den Geschäftsführern im April 2021 zur endgültigen Entscheidung über die weitere Vorgehensweise vorgestellt.

Es ist jedoch festzuhalten, dass die derzeitige und zukünftige Funktionsweise und der Leistungsumfang der IT in den jeweiligen Bürgschaftsbanken nicht beeinträchtigt ist; das Projekt soll im Wesentlichen Synergien und Kostenreduktionen für die Bürgschaftsbanken heben.

Bremen, 30. März 2021

Bürgschaftsbank Bremen GmbH

(Sabine Brenn)	(Andreas Bude)
Geschäftsführerin	Geschäftsführer

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Bürgschaftsbank Bremen GmbH, Bremen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Bürgschaftsbank Bremen GmbH, Bremen, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Bürgschaftsbank Bremen GmbH, Bremen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Bank. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Absatz 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bank vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Bank zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Bank vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Bank zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Bank zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Bank ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bank vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Bank.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Bremen, den 14. Mai 2021

FIDES Treuhand GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



(Noodt)
Wirtschaftsprüfer



(Spanier)
Wirtschaftsprüfer



Dieses Dokument ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen. Nur wenn diese mit dem Dokument verbunden ist und die Informationen zur qualifizierten elektronischen Signatur angezeigt werden können, handelt es sich bei dem vorliegenden Dokument um eine Originaldatei. Ein Ausdruck dieses Dokuments sowie eine Datei, die die zusätzlichen Informationen zur qualifizierten elektronischen Signatur nicht mehr enthält, ist lediglich als unverbindliches Ansichtsexemplar anzusehen.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

FIDES Treuhand GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Birkenstraße 37
28195 Bremen
Tel. +49 421 3013-0
bremen@fides-online.de

Zweigniederlassung Hamburg

FIDES Kemsat
Am Kaiserkai 60
20457 Hamburg
Tel. +49 40 23631-0
hamburg@fides-online.de

Zweigniederlassung Hannover

Bornumer Straße 4-6
30449 Hannover
Tel. +49 511 4388-0
hannover@fides-online.de

Zweigniederlassung Bremerhaven

Kaistraße 5-6
27570 Bremerhaven
Tel. +49 471 92445-0
bremerhaven@fides-online.de

Zweigniederlassung Osnabrück

FIDES Rudel Schäfer
Friedrich-Janssen-Straße 1
49076 Osnabrück
Tel. +49 541 35833-40
osnabrueck@fides-online.de

Zweigniederlassung Rostock

Grubenstraße 20
18055 Rostock
Tel. +49 381 2436-440
rostock@fides-online.de

Zweigniederlassung Berlin

Friedrichstraße 88
10117 Berlin
Tel. +49 30 408173-328
berlin@fides-online.de

www.fides-online.de

